H E I M A T K U N D L I C H E
B E I L A G E
zum Artsblatt der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Nr. 7 Juli 1977 13. Jahrgang

Berufliche, soziale und menschliche Probleme des Lehrerstandes in der Zeit der "Politischen Schulverfassung" (1805 - 1869) im Schulbezirk Scheibbs

Gerhard Graf

Wenn der Lehrer heute paradoxerweise in einer Gesellschaft, die sich selbst eine Bildungsgesellschaft nennt, oft zu einer Randfigur wird, so geschieht dies nicht zum erstenmal. Es wird gerade hier oft übersehen, daß diesem Problem eine bedeutungsvolle historische Dimension zukommt. Sieht man vom politischen und wissenschaftlichen Formwandel ab, so wird man damit zumindest seit der Ausbildung des neuzeitlichen Staates ab der Mitte des 18. Jahrhunderts konfrontiert. Ab dieser Phase wird die Erziehung zunehmend institutionalisiert und es kristallisiert sich ein neues staatliches und zugleich gesellschaftliches System heraus: das Bildungswesen. Damit ergibt sich auch eine neue gesellschaftliche Funktion: die des berufsmäßigen Erziehers. Wenn Abt Felbiger, der Organisator des österreichischen Schulwesens unter Maria Theresia, im Lehrer einen Menschen sieht, der "weit mehr wissen und tun müsse, als man sich insgemein einbildet", so mutet dies für damalige Begriffe idealistisch an. Er wird jedoch auch gleich realistischer, wenn er an anderer Stelle den Lehrer "als einen armen und seinem Ansehen gefährdeten Repräsentanten der Gesellschaft" zeigt. Dieses damit aufgezeichnete Moment ist für den Lehrerstand der hier behandelten Periode bezeichnend. Das Entgelt entsprach dem Existenzminimum und dem Status nach war der Lehrer ein Handwerker mit den Arbeitsgeräten Buch und Griffel oder der Vertreter eines niederen, öffentlichen Amtes, vergleichbar mit dem Mesner, mit dem er ja meist identisch war. Niemand drückte das deutlicher aus als Graf v. Rottenhahn, einer der Initiatoren dieses Schulgesetzes: "Man brauche für simple Dorfschullehrer keine Halbgelehrten oder Sophisten, denn er habe schon bewiesen, daß die Methodik und die nötigen Vorkenntnisse eines Landschulmeisters keine komplizierte Wissenschaft ausmache."
Von diesen Anfängen der Organisation des Lehrberufes erhebt sich mit wechselnder Heftigkeit immer wieder die Forderung nach einer Professionalisierung des Lehrers und damit aber auch der Ruf nach Unabhängigkeit und nach der Ausbildung einer beruflichen Selbstrolle, wie sie andere Berufe aufzuweisen haben.
Nach der Theresianischen Schulreform waren zum Unterricht zwar nur geprüfte Lehrer zugelassen, ihre Ausbildung dauerte jedoch nur sechs Wochen. Auch die erweiterte Ausbildungszeit auf drei Monate in der Politischen Schulverfassung war keineswegs geeignet, gut geschultes Lehrpersonal heranzubilden. Man kann annehmen, daß fast jedem, der nur irgendwie wollte, diese Ausbildung möglich war und daß viele Anwärter nicht einmal die unentbehrlichsten Trivialschulgegenstände innehatten.
Nach Absolvierung eines solchen Kurses fand eine Prüfung, meist in Gegenwart des Schuldistriktsaufsehers, statt und der Kandidat erhielt ein Gehilfenzeugnis. Nach einjähriger Dienstzeit als Gehilfe konnte jeder, sofern er bereits das zwanzigste Lebensjahr überschritten hatte, um die Adjustierung seines Zeugnisses für einen Lehrer beim Schuldistriktsaufseher ansuchen, wo er nochmals mündlich und schrift-

lich geprüft wurde.
Verschiedenste Bemühungen, während der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts die Lehrerausbildung wesentlich zu verbessern, scheiterten immer wieder an finanziellen Problemen. So genügten also diese bescheidenen Anforderungen zur Befähigung als Schullehrer. Man mußte vielerorts sogar froh sein, wenigstens einen geprüften Lehrer anstellen zu können, und in entlegenen kleinen Orten oder in sogenannten "Notstationen" war es fast unmöglich, ausgebildete Lehrer namhaft zu machen. Dort war nämlich die Schülerzahl und dementsprechend auch das Schulgeld sehr gering und reichte nicht einmal zum bescheidensten Lebensunterhalt.
Aus dieser Sicht gab es für die Schuldistriktsaufsicht nur zwei Möglichkeiten: entweder die Kinder überhaupt nicht unterrichten zu lassen, da der Weg zur Pfarrschule viel zu weit war, oder aber solche Individuen anzustellen, die gerade noch des Lesens und des Schreibens kundig waren und den Lehrberuf als Art Nebenerwerb oder als Altersversorgung betrieben, der Jugend jedoch nur die bescheidensten Grundkenntnisse übermitteln konnten. Diese, mit Genehmigung des Kreisamtes angestellten Lehrer, waren daher, selbst mit den damaligen Relationen gemessen, nur sehr bedingt geeignet. Mit diesem Problem beschäftigt sich auch das auf Anregung des bischöflichen Konsistoriums verfaßte, folgende Schreiben des Kreisamtes aus dem Jahre 1831:
...Bei der Errichtung von Notstationen, wo wegen der Kostspieligkeit von excurrierenden Gehilfen nicht gesorgt werden kann, kommt es darauf an, daß männliche oder weibliche Individuen, welche das Vertrauen der Moralität und der nötigsten Vorkenntnisse zum Unterricht im Lesen und Schreiben besitzen, gewählt werden, um die Jugend aus der nächsten Umgebung im eigenen Hause täglich zu versammeln und zu unterrichten, wofür sie von den Eltern der Jugend auf eine billig auszumittelnde Art entschädigt werden müßten. Die Ortsseelsorger hätten, sooft sie bei Versehgängen oder sonstigen Gelegenheiten in die Nähe einer solchen Station kommen, Nachsicht zu pflegen und den Religionsunterricht zu erteilen.
Ebenfalls aus dem Jahre 1831 stammt die Lehrbewilligung für den Rohrbohrer Johann B. in der Notschule zu Bodingbach, der des Lesens, Schreibens und Rechnens für kundig befunden wurde. Ein gewisser Franz L. stellte sein aus zwei Zimmern bestehendes Kleinhäusel unentgeltlich zur Verfügung. In einem Zimmer wohnte der Lehrer, im anderen, lichteren und geräumigeren, wurde Unterricht gehalten.
1838 finden wir einen Bericht über den an der Notschule zu Fürteben angestellten Leopold K., der als liderliche Person und ruhelos umherziehender Trinker geschildert wird. Er verließ im Juli plötzlich Schule und Gegend und kehrte erst im Herbst wieder. Als ihm daher von der Gemeinde kein Lokal mehr zur Verfügung gestellt wurde, begab er sich einfach in ein Haus, welches nach Gaming eingepfarrt war und versuchte von dort, wieder Schüler anzuwerben.
In Nestelberg wurde 1840 ein 74 Jahre alter Witwer eingestellt, der folgende Empfehlung aufzuweisen hatte: "Er hat bei dem Regiment Pellegrini durch 13 Jahre als Gemeiner, Gefreiter, Corporal und Feldwebel gedient und ungefähr im Jahre 1790 den Schulpräparandenkurs zu St. Pölten durch drei Monate gehört und das Zeugnis als Privatlehrer erhalten." Außerdem wird von ihm lobend erwähnt, daß er eine Müllerstochter 18 Monate lang unterrichtet habe, weiters in der Gegend Ullreichsberg 32 Kinder 1 Jahr und 10 Monate lang im Privatunterricht unterwiesen habe.
Schwere Beschuldigungen bringt der Gemeindevorstand zu Rogatsboden über den Aushilfslehrer in ihrer Notschule. Er beanständet, daß Obgenannter nicht mit seinem Weibe lebe und dem Trunke ganz verfallen sei. Außerdem glaubte man feststellen zu müssen, daß er "sehr geringe Anforderungen für seine Dienstleistungen habe.".. "Nach der Schulzeit

geht er bald in dieses, bald in jenes Haus, wo er weiß, daß er etwas zu trinken bekommt, bleibt daselbst über Nacht bis zum anderen Tag zur Schulzeit. Daher braucht er sich weder ein Bett herzustellen, noch ein Frühstück oder Nachtmahl zu verschaffen. Seine Wäsche läßt er ebenfalls bald hier, bald dort waschen, wofür er auch nichts zu bezahlen braucht, was sich für einen ordentlichen Lehrer gar nicht ziemt!"
Der Lehrer der Notschule von Nestelberg war von "Profession" Schustergeselle und wird vom Dechant gerügt, weil er sich während des Unterrichtes mit der Ausübung des Handwerkes beschäftigte. Der Pfarrer von Puchenstuben, der dies dem Dechant bestätigte, bat aber gleichzeitig um Verständnis, da es unmöglich sei, mit 100 fl zu leben. "Deshalb kann nicht voreilig gesagt werden, daß er mehr der Profession als dem Unterricht nachgehe."
Allmählich gewarnt durch schlechte Erfahrungen mit den nicht geprüften Lehrern, neigte die Schuldistriktsaufsicht dazu, solchen "Individuen" keine Unterrichtsempfehlung mehr zu erteilen. Als Familienväter des Dorfes Brett) wiederholt das Ansuchen stellten Josef W. als Lehrer aufnehmen zu dürfen, wurde dies abgelehnt, da dieser "ein Individuum sei, welches immer herumziehe, in keinem guten Rufe stehe und einen verderblichen Einfluß auf die Jugend nehmen könne."
Auch Privatlehrer, die allerdings Zeugnisse über pädagogische Kurse an Normal- oder Musterhauptschulen aufweisen mußten, sah man nicht mehr sehr gerne. Besonders in der Zeit nach 1848 wurde vor ihnen gewarnt. Das Konsistorium legte 1852 dem Dechant nahe, sich vor jungen Männern zu hüten, die moralisch und politisch nicht unbescholten seien und bei besseren und bemittelten Personen als Privatlehrer unterrichten. Man könne unter solchen sogar Hochverratssträflinge finden, die eine Gefahr für die Jugend seien.
Im Dekanat Scheibbs befand sich zu dieser Zeit jedoch nur mehr ein einziger Privatlehrer, Matthias Wiglitz, für den die oben angesprochenen Punkte wohl kaum zutreffen, da er 67 Jahre alt war und von der Schuldistriktsaufsicht sowohl in moralischer als auch in politischer Gesinnung als untadelig hingestellt wurde. "Von den übrigen vier Gehilfen wurden zwei als öffentliche Lehrer angestellt, während den beiden anderen wegen ihrer "Gebrechen" die Erteilung des Privatunterrichtes nicht mehr gestattet wurde.
Sein besonderes Unwesen trieb der Webergeselle Alois W., der wahrscheinlich 1839 aus Böhmen eingewandert war. Er zog vorerst von Gehöft zu Gehöft und verdiente seinen Lebensunterhalt durch Bemalen von Wegkreuzen und den Verkauf von "Phantasiebildern". Er wurde dann als Notschullehrer von Rogatsboden aufgenommen und kurz darauf wegen Notzucht in das Gefängnis gesteckt. Der Dechant mußte als Folge einen strengen Verweis des Konsistoriums über sich ergehen lassen, in dem festgestellt wurde, daß bei Nebenschulen zwar nicht die strengsten Anforderungen an die Lehrer gestellt werden müßten, es aber trotzdem nicht angehe, daß "von deren Lehrtätigkeit und strenger Moralität keine legalen Unterlagen vorliegen".
Dieser Bursche war aber sehr hartnäckig und machte dem Schuldistriktsaufseher noch viel zu schaffen. Nach seiner Haftentlassung mußte er wiederholt vom Bezirk ausgewiesen werden, trieb sich dann eine Zeitlang in den benachbarten Bezirken Haag, Waidhofen und Melk herum, um dann immer wieder zurückzukehren, in entlegenen Rotten und Häusern bei den Bauern Unterschlupf zu finden und dort zu unterrichten.

Erhaltung und Dotation des Lehrpersonals

Wenn hier bereits wiederholt von den finanziellen Sorgen der Lehrer gesprochen wurde, so scheint es einmal notwendig, auf diese zunächst scheinbare Randfrage des Schulgeschehens näher einzugehen, und zwar deshalb, weil es sich dabei nicht nur um ein rein soziales oder

menschliches, sondern auch im höchsten Maße um ein pädagogisches Problem handelt. Zeigen sich doch gerade hierin die vielgestaltige Sinn- und Sachzusammenhänge, die die Struktur des pädagogischen Fe des beeinflussen.

In der Politischen Schulverfassung griff man auf eine Bestimmung Josefs II. aus dem Jahre 1785 zurück, in der festgelegt wurde, daß Schullehrer jährlich nicht weniger als 130 fl., Gehilfen nicht weniger als 70 fl. erhalten sollten. Die Kriege unter Kaiser Franz führten aber dazu, daß die Dotation der Lehrer sich noch verschlimmerte, während sie bei anderen Ständen und Körperschaften zumindest gleich blieb, wenn nicht gar verbessert wurde. 1811 wurden alle Geldquellen für Trivialschulen aus dem Schulfonds gestrichen und die Erhaltung des Lehrpersonals wurde zur unmittelbaren Angelegenhe der Schulgemeinden und zwar sowohl in ihren einzelnen Familien, welche dem Lehrer zur Entlohnung des Unterrichtes ihrer Kinder das festgesetzte Schulgeld in bestimmten Fristen abzuführen hatten, als auch in der Gesamtheit, welche verpflichtet war, jedem Lehrer das zur Deckung der für sich beziehungsweise für seine Familie notwendige Lebensbedürfnis erforderliche Einkommen sicherzustellen.

Auf diesen Grundsätzen beruhte auch das von der Studienhofkommissio vorgeschlagene Dotationssystem, welches kurz gefaßt folgendes enth

a) Der Lehrer sollfür sich und seine Familie ein eigenes heizbares Wohnzimmer, daneben eine Kammer, eine Küche mit Herd und, wo es erforderlich ist, einen Backofen und eine Speisekammer haben. Nach lokalen Gegebenheiten konnten ihm noch eine Stallung für eine Kuh, ein Weinkeller und wo "er durchaus notwendig ist", ein Brunnen zugesprochen werden.

b) Jeder Schullehrer soll freies Holz für seinen Bedarf erhalten, sodaß bei jeder Shule ohne Gehilfen für die Beheizung des Schulzimmers und den Hausbedarf des Lehrers im ganzen acht, bei einer Schule mit einem Gehilfen zehn Klafter Holz in Naturalien geliefert werden sollten.

c) Jeder Schullehrer hat zwei bis drei Metzen Weizen, 20 Metzen Korn und nach Möglichkeit ein Stück Grund zur Benutzung zu erhalten.

d) Dem Schullehrer sollte an Dotation 80 bis 100 fl, oder 130 fl, je nach Schülerzahl zustehen; dem Gehilfen 80 fl. Diese Beträge ergeben sich aus dem Ertrag des Mesnerdienstes, der Stolgebühr und aus dem Schulgelde.

Wenn wir nun die Auswirkungen auf den Schulbezirk Scheibbs verfolgen, so fällt zunächst die unterschiedlichste Dotation an den einzelnen Schulen auf, wie wir diese etwa der Aufstellung aus dem Jahre 1811 entnehmen können, die sich im Laufe dieser Schulperiode kaum veränderte.

Tabelle 1

Name der Schule	Alter	Mesner-gold fl.	Kr.	Stand	seine Kinder	schulfähige Kinder zahlen-do	arme	Einkünfte fl.	kr.
Josef G. Randegg	46	10	45	verh.	6	63	15	189	35
Josef P. Lunz	34	12	--	"	1	62	16	202	43½
Joseph. St. Neuhaus	40	-		"	-	0	37	152	15½
Adalbert L. Lackenhof	41	2		"	4	19	16	186	24
Paul L. Gaming	49	7	45	"	3	51	16	245	5½
Franz H. St.Anton	32	30		"	2	15	8	215	43

Ferdinand W. Puchenstuben	58	24	·	2	keine Angabe		133	6
Matthias P. Frankenfels	43	6	·	3	30	5	211	16
Matthias L. Schwarzenbach	47	-	·	-	6	50	118	$37\frac{2}{4}$
Johann A. Texing	34	15	·	2	20	18	167	41
Leopold B. Plankenstein	31	6	·	6	15	10	148	31
Karl H. St.Georgen	38	-	·	2	36	20	149	6
Leopold H. Oberndorf	36	30	·	4	100	16	329	25
Martin K. Purgstall	39	10	·	3	113	19	422	4
Ignaz M. Schaibbs	62		led.	3	116	18	568	56
Josef P. Reinsberg	25	78	verh.		36	7	202	37
Ignaz R. Groaten	37	19	·	3	73	23	283	59

Wenn wir nun Beispiele aus gut besoldeten Pfarrschulen herausnehmen, so sehen wir, daß sich dieser Betrag aus folgenden Posten zusammensetzt:

		fl.	kr.
Oberndorf:	Mesnergeld	30	
	Natural-1 Metzen Weizen	5	
	Stiftung	13	44
	Wetterläutgebühr	2	21
	Naturalien: 24 Metzen Korn	72	
	3 Metzen Hafer	3	
	Hausbeiträge von 200 Häusern	10	
	Stolgebühr	30	
	Kopulationsgebühr	2	20
	Schulgeld	156	
	5 Klafter Holz	-	-
		329	25
Purgstall:	Mesnerei	10	
	Beneficium	12	
	für den Gehilfen	20	
	Turmuhraufziehen von der Gemeinde	9	
	Stiftungen	28	44
	Wetterläutgebühr	75	
	Hausbeiträge je 269 Häuser	22	25
	Stoleinkünfte bei Begräbnissen	63	30
	Kopulation	6	
	Schulgeld	169	
	Holz	6	
		422	

Sehr schlecht war die Dotation in Neuhaus, da dort die armen Knechte vom Schulgeld befreit waren. Die Stellung eines Lehrers konnte dort nur durch Unterstützung der Kreishauptmannschaft durch einen sehr geringen Beitrag aus dem Normalschulfonds werden:

		fl.	Kr.
Neuhaus:	Von der kk. Kreishauptmannschaft	100	
	Naturalien - $3\frac{1}{4}$ Metzen Weizen	11	$12\frac{3}{4}$
	$9\frac{3}{4}$ Metzen Korn	9	45
	Schmalz	17	20
	Normalschulfonds	7	58
	12 Klafter Holz	6	
		152	$15\frac{3}{4}$

Vergleicht man nun alle Einkünfte eines Schullehrers, so kann man in nur wenigen Ausnahmen feststellen, daß sich dieser Betrag zu etwa drei Vierteln aus Schulgeld, Stiftungen und Naturalien, zu einem Viertel jedoch aus Einkünften aus dem kirchlichen Dienst(Mesnerei, Stolgebühren, Kopulationen) ergab. Man kann nun über diese Kirchendienste verschiedener Meinung sein, wie sie sich etwa in späteren Generationen als Untertänigkeitsverhältnis des Lehrers unter den Pfarrer manifestierten, aber als harte Tatsache bleibt jedoch, daß der Lehrer in einer Zeit, in der ihm das Gemeinwesen soviel vorenthielt, noch schwerer hätte existieren können. Dies war natürlich auch einzelnen Pfarrern durchaus bewußt und es lag im Bereich der Schulmenschlicher Beziehungen, diese Situation zu einem Abhängigkeitsverhältnis werden zu lassen. Es kann dies aber nicht als allgemeines Ansinnen der kirchlichen Schulaufsicht gesehen werden. Man findet dazu auch kaum stichhaltige Beweise in den Quellen. Vielmehr taucht etwa nach der Einführung der Maiandacht bei der Priesterkonferenz in Scheibbs das Problem auf, wie diese Andachten anzusetzen seien, damit die Lehrer in ihren Nebeneinkünften nicht geschmälert würden. "Zuständig ist der Mesner, aber der Mesner ist der Lehrer und der Lehrer ist arm. Er hat meist abends seine Nebenstunden und müßte diese Stunden für den ganzen Monat aufgeben."
Eine wesentliche Einnahme stellte das Schulgeld dar, das im Schulbezirk Dekanat 2 Kr. wöchentlich betrug, wobei 47 Wochen als Grundlagen genommen wurden. Arme Kinder sollten unentgeltlich unterrichtet werden. Das Schulgeld sollte von den Gemeindevorstehern eingehoben werden. Hier finden wir sehr häufig Schwierigkeiten, da dies oft den Lehrern überlassen wurde, die Termine nicht eingehaltenwurden, die Beträge anwuchsen und somit von den Eltern nicht mehr beglichen werden konnten. So sah sich das Bezirksamt Gaming zu folgender Ermahnung genötigt: "Es sind wiederholte Fälle vorgekommen, daß Schullehrer hieramts um Einbringung der Schulgeldrückstände, welche aus früheren Jahren herrühren, angesucht haben. Da dieRückständler meist der unbemittelten Klasse angehören, erscheint die Einbringung größerer Beträge äußerst schwer und in vielen Fällen sogar unmöglich, während die Einhebung der laufenden, kleineren Beträge ohne Schwierigkeiten hätte erfolgen können, wenn dieselben rechtzeitig bekannt gegeben worden wären.
Indem man von hier aus im Interesse des Schulunterrichtes den Lehrern jede Unterstützung angedeihen läßt, muß man doch auch jene Mitwirkung der Lehrer in Anspruch nehmen, welche ihnen das Gesetz auferlegt und darauf dringen, daß die monatlichen Schulgeldverzeichnisse und Rückständeausweise von den Schullehrern rechtzeitig an die Gemeindevorsteher überreicht werden.
Um die notwendige Ordnung in dieser Angelegenheit herzustellen, gibt man sich die Ehre, hochwürdigen Dechant höflich zu ersuchen, den sämtlichen unterstehenden Schullehrern dieses Bezirkes die bezüglich der Schulgeldeinhebung bestehenden Vorschriften zur strengsten Danachhaltung in Erinnerung zu bringen und dieselben im besonderen darauf aufmerksam zu machen, daß nach § 205 der Politischen Schulverfassung die Einhebung des Schulgeldes den Gemeindevorstehern obliegt und den Schullehrern die Einhebung des Schulgeldes untersagt ist.

Fortsetzung folgt.